

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Business Management, B.A.
Hochschule: Hochschule der Wirtschaft für Management gGmbH
Standort: Mannheim
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung

Auflage 1 Außendarstellung Kooperation (§ 9 StAkkrVO)

Für die Begründung wird auf S. 17 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Die Gutachtergruppe stellt

dort fest, dass die Vertiefungsrichtung "Bäckereimanagement" sowohl im Kooperationsvertrag mit der "Akademie Deutsches Bäckerhandwerk Weinheim" (vgl. Anlage A *anlage-a-komplett.pdf*, S. 362-265) als auch auf der Internetseite der Hochschule missverständlich als eigener Studiengang dargestellt wird (vgl. Bäckereimanagement: Vorqualifikation Betriebswirt HwO - HdWM, abgerufen am 22.01.2024). Die Vertiefungsrichtung findet sich auch nicht als so bezeichnete auf der eigentlichen Internetseite des Studiengangs (vgl. B.A. Business Management in Mannheim studieren - HdWM, abgerufen am 22.01.2024).

Der Akkreditierungsrat stellt darüber hinaus fest, dass auch in der Anlage 1 der Rahmenprüfungsordnung die Vertiefungsrichtung missverständlich als eigenes Bachelorprogramm ausgewiesen wird (vgl. Anlage A *anlage-a-komplett.pdf*, S. 59).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 2 Qualifikationsziele (§ 11 Abs. 1 StAkkVO)

Für die Begründung wird auf die S. 25/26 des Akkreditierungsberichtes verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese redaktionell leicht geändert in seinen Beschluss.

Auflage 3 kritische Reflexion der wissenschaftlichen Grundlagen in der praktischen Anwendung (§ 12 Abs. 1, Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO)

Für die Begründung wird auf die S. 34/35 des Akkreditierungsberichtes verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 4 Anpassung Modulbeschreibungen und die Curriculumsübersichten (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 5 StAkkVO)

Für die Begründung wird auf die S. 43/44 des Akkreditierungsberichtes verwiesen. Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss.

Auflage 5 Teilzeitstudium (§§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StAkkVO)

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 48 des Akkreditierungsberichtes die folgende Auflage vor:

"Die Hochschule modifiziert die Darstellung des Teilzeit-Studiums auf allen Seiten der Homepage dahingehend, dass die Möglichkeit des Teilzeit-Studiums als individuelle Lösung in Absprache mit dem oder der Studierenden deutlich wird."

Das Gutachtergremium begründet seinen Auflagenvorschlag auf S.48 des Akkreditierungsberichtes damit, dass in den Prüfungsordnungen bzw. weiteren offiziellen Dokumenten Teilzeit-Studienvarianten nicht geregelt seien (s.a. S. 10 des Akkreditierungsberichtes). Auf der Homepage der HdWM werde für beide Studiengänge auf die Möglichkeit hingewiesen, in Teilzeit zu studieren. Die Hochschule habe im

Rahmen ihrer Stellungnahme die Darstellung des Teilzeit-Studiums auf der Homepage dahingehend modifiziert, dass die Möglichkeit des Teilzeit-Studiums als individuelle Lösung in Absprache mit dem oder der Studierenden deutlich wird. Das Gutachtergremium erkenne diese Überarbeitung ausdrücklich als hinreichende Darstellung einer individuellen Lösung in Absprache mit dem oder der Studierenden, verweise aber darauf, dass auf den jeweiligen Übersichtsseiten der Studiengänge der weiterhin der Eindruck erweckt werde, es bestünden offizielle Teilzeitmodelle.

Der Akkreditierungsrat kann dem Auflagenvorschlag in der vorgeschlagenen Form nicht folgen.

Er entnimmt der Darstellung der Teilzeitregelung auf der entsprechenden Webseite, dass dort verdeutlicht wird, dass ausschließlich individuelle Teilzeitregelungen getroffen werden können (vgl. Teilzeit Studium in Mannheim - HdWM, abgerufen am 22.01.2024). Der von der Gutachtergruppe konstatierte Eindruck, hier würden offizielle Teilzeitmodelle vermittelt, kann vom Akkreditierungsrat nicht bestätigt werden.

Er sieht jedoch grundsätzlich Regelungsbedarf des Teilzeitstudiums, soweit an diesem Profilmerkmal festgehalten werden soll.

Im Akkreditierungsbericht wird sowohl auf S. 10 als auch auf S.48 korrekt konstatiert, dass das Teilzeitstudium in den entsprechenden Ordnungsmitteln des Studiengangs nicht geregelt ist. Regelungen zum Teilzeitstudium finden sich in der vorgelegten Rahmenprüfungsordnung nicht. § 7 der Rahmenprüfungsordnung verweist diesbezüglich darauf, dass die Regelstudienzeiten der jeweiligen Studiengänge in der entsprechenden Anlage 2 festgelegt werden. Die Anlage 2 der Rahmenprüfungsordnung sieht jedoch für den B.A. Business Management keine Regelungen hinsichtlich der Möglichkeit des Teilzeitstudiums vor.

Darüber hinaus sieht 23 der Rahmenprüfungsordnung vor:

1. Das Curriculum des jeweiligen Studiengangs sowie die darin festgelegte Reihenfolge der Studiensemester sind verbindlich. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

2. Am Ende jedes Semesters sollen 30 Leistungspunkte (ECTS) erreicht sein, so dass nach Ablauf der regulären Studienzeit die erforderlichen Leistungspunkte (ECTS) erreicht werden.

Hier sieht der Akkreditierungsrat hinsichtlich der mangelnden Regelung des Teilzeitstudiums Konfliktpotential mit den bislang existierenden Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung zum Studienablauf.

Er kommt zu dem Schluss, dass die zur Akkreditierung beantragte Teilzeitvariante in den Ordnungsmitteln nicht angemessen im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StAkkrVO geregelt ist. Im Rahmen der Auflagenerfüllung ist nachzuweisen, dass die praktizierte Form des Teilzeitstudiums in geeigneter Form transparent verbindlich in den Ordnungsmitteln geregelt wurde.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der hochschulischen Stellungnahme

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

In seinem Beschluss vom 14.03.2024 hatte der Akkreditierungsrat aufgrund der Ausführungen auf S. 17 des Akkreditierungsberichtes ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

“Die Hochschule stellt die Studiengangsvariante “Bäckereimanagement” korrekt im Kooperationsvertrag mit der Akademie Deutsches Bäckerhandwerk Weinheim sowie auf der Internetseite der Hochschule dar. (§ 9 StAkkrVO)”

Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates korrekt darauf hin, dass der Studiengang als "berufsbegleitendes Bachelorstudium „Business Management“ mit dem Schwerpunkt Bäckereimanagement" bezeichnet wird. Auch die Internetseite der Hochschule wurde entsprechend angepasst (vgl. Bachelor (B.A.) Business Management in Mannheim - HdWM und Weiterbildung für Bäcker: das ist dein Studiengang - HdWM, abgerufen am 09.05.2024).

Der Akkreditierungsrat lässt daher die vorgesehene Auflage entfallen.

Zu Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

In seinem Beschluss vom 14.03.2024 hatte der Akkreditierungsrat aufgrund der Ausführungen auf den Seiten 25/26 des Akkreditierungsberichtes ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

“Die Hochschule weist in geeigneter Form nach, dass die Qualifikationsziele für Studieninteressierte und Studierende transparent und öffentlich zugänglich sind. (§ 11 Abs. 1 StAkkrVO)”

In ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates stellt die Hochschule darauf ab, dass das Modulhandbuch vertieft Auskunft über die Qualifikationsziele gebe und online verfügbar sei, für die Studiengangsvariante „Bäckereimanagement“ werde dies nachgeholt, es handele sich hier um ein redaktionelles Versehen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Modulhandbuch des Studiengangs die Qualifikationsziele der jeweiligen Module abbildet, nicht jedoch die Gesamtqualifikationsziele des Studiengangs. Jedoch beschreibt die Internetseite des Studiengangs hinreichend, welche Qualifikationen die Studierenden nach Studienabschluss erworben haben (vgl. insbesondere Reiter "Welche Studieninhalte erwarten mich" Bachelor (B.A.) Business Management in Mannheim - HdWM, abgerufen am 09.05.2024).

Der Akkreditierungsrat betrachtet dies als ausreichend, um den Transparenz- und Öffentlichkeitsanforderungen des § 11 Abs.1 StAkkrVO zu genügen und lässt die vorgesehene Auflage entfallen.

Zu Auflage 3 der vorläufigen Bewertung

In seinem Beschluss vom 14.03.2024 hatte der Akkreditierungsrat aufgrund der Ausführungen auf den Seiten 34/35 des Akkreditierungsberichtes ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

“Die Hochschule gewährleistet im Praktikum die kritische Reflexion der wissenschaftlichen Grundlagen in der praktischen Anwendung. (§ 12 Abs. 1, Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVVO)”

Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates dar, dass die Studiengangsleitung grundsätzlich vor dem Beginn des Praktikums überprüfe, ob die intendierte Tätigkeit im Unternehmen den Anforderungen der Lernziele in der Praxisphase genügt. Diese Lernziele und die zu erwerbenden Kompetenzen seien im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt und in den Rubriken „Inhalte des Moduls“, „Lernergebnisse des Moduls“ und „Art der Prüfung“ werde beschrieben, wie die kritische Reflexion der wissenschaftlichen Grundlagen in der praktischen Anwendung geschieht. Insbesondere in der stattfindenden Kombinationsprüfung aus Vorbereitungsworkshop, Praktikumsbericht mit Bescheinigung und Präsentation der Praktikumsinhalte zu Beginn des Folgesemesters, werde der Theorie-Praxis Transfer sichergestellt.

Der Akkreditierungsrat betrachtet die von der Hochschule beschriebene Einbettung des Praxisphasen in das Studiengangskonzept als stimmig, entsprechend der Anforderungen von § 12 Abs. 1 Satz 3 StAkkVVO. Auch die Verbindung von Theorie und Praxis erscheint im Hinblick auf die Erreichung der Qualifikationsziele im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1f. StAkkVVO nachvollziehbar dargelegt. Er lässt daher die vorgesehene Auflage entfallen.

Zu Auflage 4 der vorläufigen Bewertung

In seinem Beschluss vom 14.03.2024 hatte der Akkreditierungsrat aufgrund der Ausführungen auf den Seiten 43/44 des Akkreditierungsberichtes ursprünglich folgende Auflage vorgesehen:

“Die Hochschule bringt für die Module „Konfliktmanagement“ und „Business Across Cultures“ die zu erbringenden Lernergebnisse mit den vorgesehenen ECTS-Leistungspunkten in Einklang und passt entsprechend die Modulbeschreibungen und die Curriculumsübersichten an. (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 5 StAkkVVO)”

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss des Akkreditierungsrates, dass die Abweichungen beseitigt worden seien, sie resultierten aus der Übernahme der Module aus ihren „Mutterstudiengängen“. Die ECTS-Zählung sei im B.A. Business Management entsprechend angepasst worden und die beiden Module „Business Across Cultures“ mit 6 ECTS und „Konfliktmanagement“ mit 2 ECTS ausgestattet. Dadurch erhöhe sich in diesen beiden Vertiefungsrichtungen die Gesamt-ECTS Leistung um jeweils einen ECTS-Punkt. Dieser werde dann in den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

Der Akkreditierungsrat stellt mangels entsprechender Evidenzen in eigener Prüfung fest, dass die Anpassung des Modulhandbuches erfolgt ist (vgl. Modulhandbuch_Bachelor_Business_Management_ab_WS_23.pdf (hdwm.de), abgerufen am 09.05.2024). Er lässt daher die vorgesehene Auflage entfallen.

Zu Auflage 5 der vorläufigen Bewertung

In seinem Beschluss vom 14.03.2024 war der Akkreditierungsrat ursprünglich zu dem Schluss gekommen, dass die zur Akkreditierung beantragte Teilzeitvariante in den Ordnungsmitteln nicht angemessen im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StAkkrVO geregelt ist und sah ursprünglich folgende Auflage vor:

“Das Teilzeitstudium muss in geeigneter Form in den Ordnungsmitteln verankert werden. Sofern eine strukturierte Teilzeitvariante vorgesehen ist, muss für diese Teilzeitvariante eine Regelstudienzeit in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden. Weiterhin muss für die Teilzeitvariante ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter und für Studierende zugänglicher Form (beispielsweise in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch) verbindlich festgelegt werden. Sollte ein individualisiertes Teilzeitstudium vorgesehen sein, sind die Rahmenbedingungen für ein solches individualisiertes Teilzeitstudium ebenfalls in geeigneter Form verbindlich festzulegen.(§§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 StAkkrVO)”

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme vom 18.04.2024 dar, dass sie den Studierenden kein reguläres Teilzeitstudium anbiete. In seltenen Fällen sei es Studierenden erlaubt worden, in Teilzeit zu studieren, aber diese Arrangements seien aufgrund von persönlichen Umständen getroffen und von Fall zu Fall genehmigt worden. Die Darstellung des Teilzeitstudiums im Internet solle angepasst werden.

Der Akkreditierungsrat geht auf Grundlage der Stellungnahme der Hochschule davon aus, dass ein strukturiertes Teilzeitstudium nicht angeboten wird. Das Angebot der Hochschule beschränkt sich auf ein individualisiertes Teilzeitstudium. Die Informationen zum Teilzeitstudium auf der Internetseite der Hochschule (vgl. Teilzeit Studium in Mannheim - HdWM, abgerufen am 11.05.2024) tragen den Anforderungen des § 12 Abs. 6 StAkkrVO und des § 30 Abs. 3 Satz 2 HSG im Hinblick auf die Gestaltung des Profilerkennzeichens ausreichend Rechnung.

Der Akkreditierungsrat lässt daher die vorgesehene Auflage entfallen.

